

EUROPA-INFORMATIONEN

VERTRETUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

8. März 2022

Rat beschließt einstimmig vorübergehenden Schutz für Kriegsflüchtlinge

Der Rat hat am 4. März 2022 – eine Woche nach dem Beginn der russischen Invasion der Ukraine - einstimmig beschlossen, den Menschen, die von dort flüchten, unbürokratisch vorübergehenden Schutz zu gewähren. Dazu nahm der Rat einen [Durchführungsbeschluss](#) im Sinne des Artikels 5 der [Richtlinie 2001/55/EG](#) an.

Der vorübergehende Schutz ist ein Notfallmechanismus, der im Fall eines Massenzustroms von Menschen angewandt werden kann, um Vertriebenen, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, sofort und kollektiv (d. h. ohne vorherige Prüfung von Einzelanträgen) Schutz zu gewähren. Auf diese Weise soll der Druck auf die nationalen Asylsysteme verringert werden. Vertriebene erhalten unbürokratisch überall in der EU u.a. einen Aufenthaltstitel, Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Wohnraum, medizinische Versorgung und Zugang zu Bildung für Kinder.

UNHCR schätzt, dass [ungefähr vier Millionen Ukrainerinnen und Ukrainer](#) das Land verlassen werden. Diese sowie ihre Familienangehörigen erhalten nach der neuen Regelung vorübergehenden Schutz, sofern sie sich vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben.

Die Mitgliedstaaten entscheiden im Weiteren, ob sie Drittstaatsangehörigen oder Staatenlose vorübergehenden Schutz (EU-Regelung) oder einen angemessenen Schutz nach Maßgabe ihres einzelstaatlichen Rechts (nationale Regelung) gewähren. Diese Personengruppe muss sich dazu vor dem 24. Februar mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben und kann nicht sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren.

Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten diesen Beschluss nach Artikel 7 der Richtlinie 2001/55/EG auf andere Personen aus der Ukraine anwenden. Dies betrifft etwa alle Drittstaatsangehörigen und ukrainische Staatsangehörige, die bereits vor dem 24. Februar geflohen sind und sich im Hoheitsgebiet der EU befinden.

Diese Regelung gilt zunächst für ein Jahr. Dieser Zeitraum verlängert sich automatisch zweimal um sechs Monate, wenn die Vorschrift nicht vorzeitig beendet wird. Zusätzlich kann der Rat diese auch um ein weiteres Jahr verlängern.

Die [Richtlinie 2001/55/EG](#) stammt bereits vom 20. Juli 2001 und wurde bis jetzt niemals angewendet. Sie war in Folge der Flüchtlingsbewegungen nach dem Jugoslawien-Krieg geschaffen worden. In der jetzigen Situation sind die EU-Staaten selbst Erstaufnahmeländer, da die EU eine unmittelbare Grenze an die Ukraine hat. Dies unterscheidet die Situation z.B. von der Flüchtlingsbewegung aus Syrien. Auch besteht gerade in Osteuropa eine stärkere Solidarität mit den Flüchtlingen aus der Ukraine als bei anderen Krisen.

[Pressemitteilung](#)

Bei Rückfragen kontaktieren Sie gerne:



Henning Machedanz

Vertretung des Landes
 Mecklenburg-Vorpommern
 bei der Europäischen Union
 Boulevard St. Michel 80
 B-1040 Brüssel

Telefon: +32 2 741 6004

Fax: +32 2 741 6009

E-Mail: Henning.Machedanz@mv-office.eu

Internet: www.europa-mv.de